



Wien, Juli 8, 2021

Rechtliche Grundlage auf Basis

2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV idgF; gültig ab  
01.07.2021  
BGBl. II Nr. 278/28.6.2021 §1

## Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr („getestet, genesen, geimpft“ - sogenannte „3 G“)

§ 1 (2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der Verordnung gilt:

- ein Zertifikat über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur **Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem** erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr **als 24 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis **einer befugten Stelle** (zum Beispiel im Rahmen von Teststraßen) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr **als 48 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis **einer befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr **als 72 Stunden** zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine **in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, **die molekularbiologisch bestätigt** wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

**Wenn ein Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr Voraussetzung für die Teilnahme ist, aber von der betroffenen Person **nicht vorgezeigt werden kann**, sieht die Verordnung eine Ausnahme vor: In diesen Fällen **kann ausnahmsweise** ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht einer für die Zusammenkunft verantwortlichen Person durchgeführt werden. Das Testergebnis muss negativ sein und **gilt nur für diese spezielle Zusammenkunft**.

### Berechnung der Fristen

Testung: Der Nachweis über ein negatives Testergebnis ist ab Abstrichabnahme (aus der Bestätigung ersichtlich) für die entsprechende Stundenanzahl gültig.

Beispiel: Abnahme 1.7. 14:00 mit Antigentest in Apotheke; gültig bis 3.7.14:00

### **Erhebung von Kontaktdaten**

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmenden Kontaktdaten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden: Vor- und Familienname / Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse; Datum und Uhrzeit des Betretens des Ortes